



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

# Allgemeine Genehmigung Nr. 28 (Übereinkommen über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich)

Erläuterungen und Hinweise

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
1. Einleitung.....	3
2. Wann kann die Allgemeine Genehmigung Nr. 28 genutzt werden?.....	4
2.1 Güterkreis:.....	4
2.2 Länderkreis:.....	4
2.3 Fallgruppen: .....	4
2.3.1 Einbau .....	4
2.3.2 Austauschgüter, Ersatzteile und sonstige Güter im Rahmen des Einbaus, der Reparatur oder Wartung .....	4
2.3.3 Wiederverbringung nach Reparatur oder Instandsetzung.....	5
2.3.4 Unterstützende Leistungen für Bestandsgenehmigungen .....	5
2.3.5 Kein Upgrade .....	5
3. Das Vorverfahren.....	6
3.1 Wann muss ich das Vorverfahren durchlaufen?.....	6
3.2 Wie läuft das Vorverfahren ab?.....	6
3.3 Welche weiteren Informationen sind im Rahmen der sonstigen Anfrage anzugeben? .....	6
3.4 Wie gestaltet sich die Prüfung im Rahmen des Vorverfahrens? .....	7
3.5 Welche Auswirkungen hat es, wenn das Vorverfahren nicht durchgeführt wird?.....	7
4. Die Integrationserklärung.....	9
5. Was muss ich bei der Anwendung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 28 außerdem beachten?.....	14
5.1 Besonderheiten im Registrier- und Meldeverfahren:.....	14
5.2 Besonderheiten im Hinblick auf Ausschlussgründe .....	15
5.3 Besonderheiten bei den Nebenbestimmungen: .....	16
6. Wo bekomme ich weitere Informationen und Auskünfte?.....	17

# 1. Einleitung

Im Lichte des am 17. September 2021 von der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Königreich Spanien unterzeichneten und seit diesem Tag vorläufig anwendbaren Übereinkommens über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich, wurde die Allgemeine Genehmigung Nr. 28 vom 17. Februar 2020 (BAnz AT 31.03.2020 B9) neu gefasst.

Die Neufassung erweitert den Anwendungsbereich der Allgemeinen Genehmigung Nr. 28 um Lieferungen nach Spanien. Die Ausgestaltung der Verfahren und Verfahrenserleichterungen bleiben im Übrigen unverändert, insbesondere müssen sich Nutzer der Allgemeinen Genehmigung Nr. 28, die bereits registriert sind, nicht erneut registrieren. Auch muss das Vorverfahren nach der Nummer 3.2 der Allgemeinen Genehmigung Nr. 28 nicht wiederholt werden.

Soweit die Allgemeine Genehmigung auf Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/821 (ABl. L Nr. 206, S. 1 vom 11.06.2021) verweist, ergeben sich hieraus im Vergleich zur bisherigen Fassung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 28 keine inhaltlichen Änderungen.

## 2. Wann kann die Allgemeine Genehmigung Nr. 28 genutzt werden?

### 2.1 Güterkreis:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 28 kann für die Lieferung von Rüstungsgütern im Sinne des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung, AWW) nach Frankreich oder Spanien verwendet werden, sofern die weiteren Voraussetzungen dieser Allgemeinen Genehmigung erfüllt sind. Sofern nachstehend auf Ziffern Bezug genommen wird, sind hiermit die Ziffern der Allgemeinen Genehmigung Nr. 28 gemeint.

Die Allgemeine Genehmigung findet keine Anwendung auf Kriegswaffen im Sinne der Kriegswaffenliste als Anlage zum KrWaffKontrG (vgl. Ziffer 4.6).

### 2.2 Länderkreis:

Die Allgemeine Genehmigung kann nur für Lieferungen nach Frankreich oder Spanien genutzt werden.

### 2.3 Fallgruppen:

#### 2.3.1 Einbau

Gemäß Ziffer 4.1 ist die Nutzung primär möglich für die Lieferung von Gütern, die zum Einbau in Frankreich oder Spanien bestimmt sind, wenn dem Nutzer durch den Integrator in Frankreich oder Spanien unter Beifügung einer Integrationserklärung (vgl. hierzu das Formularmuster auf der Internetseite des BAFA bzw. die Erläuterungen auf S. 9 ff. des Merkblatts) mitgeteilt wurde, dass der Wert der Güter inländischer Unternehmen einen wertmäßigen Anteil von 20% am Gesamtsystem nicht überschreitet. Als Gesamtsystem wird das finale Rüstungssystem bezeichnet, in das betreffende Güter integriert werden sollen und das entweder in Frankreich bzw. Spanien verbleibt oder von dort in andere Länder als Frankreich bzw. Spanien ausgeführt oder verbracht wird. (End-)Integrator ist dasjenige französische oder spanische Unternehmen, das den Einbau der in Frage stehenden Zulieferungsgüter in ein Gesamtsystem in Frankreich oder Spanien vorzunehmen beabsichtigt.

Unter Einbau ist der Vorgang der Integration eines Gutes – wie zum Beispiel einer Komponente – in ein Gesamtsystem zu verstehen. Dieser muss die Voraussetzungen einer wesentlichen, wirtschaftlich-gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung im Sinne des Art. 60 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union erfüllen.

#### 2.3.2 Austauschgüter, Ersatzteile und sonstige Güter im Rahmen des Einbaus, der Reparatur oder Wartung

Sekundäre Nutzungsmöglichkeiten der Allgemeinen Genehmigung bestehen für die Lieferung von Austauschgütern (Ziffer 4.3) oder Ersatzteilen (Ziffer 4.4) unter Bezugnahme auf eine gleichzeitige oder vorherige Lieferung nach Frankreich oder Spanien **unter Nutzung dieser Allgemeinen Genehmigung**. Das heißt die Lieferung von Austauschgütern bzw. Ersatzteilen unter Nutzung der Allgemeinen Genehmigung ist nur zugelassen, wenn auch die ursprüngliche Hauptlieferung unter Nutzung der Allgemeinen Genehmigung erfolgt ist.

Die Lieferung von Gütern, die im Zusammenhang mit dem Einbau, der Reparatur oder Wartung eines nach dieser Allgemeinen Genehmigung auszuführenden oder ausgeführten Gutes stehen, ist ebenfalls unter diesen Voraussetzungen allgemein genehmigt. Letzteres kann insbesondere die Lieferung von Werkzeugen und Technologie umfassen, die für die genannten Zwecke (Einbau, Reparatur, Wartung) erforderlich sind.

Bei Ersatzteillieferungen darf der angemessene Umfang einer Ersatzteillieferung nicht überschritten werden. Eine Ersatzteillieferung ist angemessen, wenn sie unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und des Abnutzungsverhaltens des Ersatzteils nicht außer Verhältnis zur ursprünglichen Lieferung steht und sich im geschäftsüblichen Rahmen bewegt.

Hinweis: Direktlieferungen an Endverwender außerhalb von Frankreich oder Spanien sind vom Anwendungsbereich der Allgemeinen Genehmigung nicht gedeckt.

### 2.3.3 Wiederverbringung nach Reparatur oder Instandsetzung

Überdies sind gemäß Ziffer 4.2 auch erneute Lieferungen nach Frankreich oder Spanien möglich nach erfolgter Reparatur oder Instandsetzung im Inland.

### 2.3.4 Unterstützende Leistungen für Bestandsgenehmigungen

Mit Ziffer 4.5 wurde die Anwendbarkeit der sekundären Fallgruppen 4.2 bis 4.4 ausgeweitet auf bestimmte Lieferungen nach Frankreich, die sich nicht auf eine vorherige Lieferung unter Nutzung dieser Allgemeinen Genehmigung beziehen. Diese ursprünglichen Verbringungen müssen auf einer Genehmigung beruhen, die das BAFA vor Inkrafttreten der Allgemeinen Genehmigung Nr. 28 vom 17. Februar 2020 und nach dem 23. Oktober 2019 erteilt hat. Diese ursprüngliche Verbringung muss die Voraussetzungen der Allgemeinen Genehmigung in Ziffern 3, 4 und 5 erfüllen – also alle Gültigkeitsanforderungen sowie die Voraussetzungen des Güter- und Länderkreises. Dies schließt den nachträglichen Erhalt einer Integrationserklärung auch für die ursprüngliche Verbringung ein.

### 2.3.5 Kein Upgrade

Bei allen sekundären Nutzungsvarianten (vgl. Ziffer 4.2, 4.3, 4.4 und 4.5) ist zu beachten, dass eine technische Verbesserung (Upgrade) im Sinne einer Leistungssteigerung nicht gestattet ist.

Hinweis: Zu beachten ist, dass in einigen Fällen ein **Vorverfahren** durchzuführen ist. Abweichend von den übrigen Allgemeinen Genehmigungen kann die Allgemeine Genehmigung Nr. 28 dann nicht unmittelbar nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Ziffer 4 genutzt werden

## 3. Das Vorverfahren

### 3.1 Wann muss ich das Vorverfahren durchlaufen?

In Fällen, in denen der Nutzer der Allgemeinen Genehmigung Kenntnis hat, dass die von ihm an den französischen oder spanischen Kunden zu liefernden Güter nach ihrem Einbau in Frankreich oder Spanien in ein Gesamtsystem oder als Ersatzteil hierfür zur endgültigen Verwendung außerhalb der im Text der Ziffer 3.2 aufgelisteten Länder bestimmt sind, verlangt Ziffer 3.2 als Nutzungsvoraussetzung das Durchlaufen eines Vorverfahrens.

In der Länderliste der Ziffer 3.2 sind insbesondere die EU-Mitgliedsstaaten, Länder des Europäischen Wirtschaftsraums und eine Reihe weiterer Partnerstaaten der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt. Bei Endverwendungen des Gesamtsystems in diesen Ländern ist kein Vorverfahren erforderlich.

Hat der Nutzer positive Kenntnis einer Endverwendung in einem anderen Land, so schließt dies die Nutzbarkeit der Allgemeinen Genehmigung nicht endgültig aus, sondern erfordert ein vorgelagertes abgestuftes Prüfverfahren (Vorverfahren).

Der Maßstab für die Kenntnis des Nutzers nach Ziffer 3.2 bestimmt sich wie folgt: Der Nutzer muss positive Kenntnis von einem Endverwendungsland außerhalb der Länderliste der Ziffer 3.2 haben. Abzustellen ist auf den Zeitpunkt der Mitteilung gemäß Ziffer 3.2. Als Informationsgrundlage kann insbesondere die vom französischen oder spanischen Integrator ausgestellte Integrationserklärung herangezogen werden. Offensichtliche Anhaltspunkte, die den Angaben in der Integrationserklärung widersprechen oder über diese hinausgehen, darf der Nutzer jedoch nicht ignorieren.

Hat der Nutzer nach diesem Maßstab Kenntnis von einer Endverwendung in einem nicht in Ziffer 3.2 aufgeführten Land, so darf die Allgemeine Genehmigung nur genutzt werden, wenn vorher ein Vorverfahren durchgeführt wurde.

### 3.2 Wie läuft das Vorverfahren ab?

Hierfür muss der Nutzer seine Absicht die Allgemeine Genehmigung zu verwenden, dem BAFA mitteilen und die im nächsten Kapitel beschriebene Integrationserklärung an das BAFA übermitteln. Dies geschieht über das ELAN-K2-Portal im Wege einer „Sonstigen Anfrage“, zu der die Integrationserklärung als Anlage hochgeladen werden muss. Das Formular „Sonstige Anfrage“ finden Sie unter dem Menüpunkt „Neue Vorgänge“. Zur besseren Identifizierbarkeit der Anfrage, hat der Nutzer beim Anlegen der „Sonstigen Anfrage“, die Betreffzeile „Verwendung AGG 28“ auszuwählen.

The screenshot displays the 'Sonstige Anfrage erfassen: AG28' form in the ELAN-K2 portal. The form is titled 'Sonstige Anfrage erfassen: AG28' and includes a 'Grunddaten' section. The 'Betreff' field is a dropdown menu with 'Verwendung AGG 28' selected. A red callout box points to the dropdown with the text 'Bitte geben Sie den Betreff des Antrags an.' The 'Mein Anliegen' section is currently empty. The 'Endverwendung' field is also empty. The form has a navigation bar at the bottom with buttons for '<< Zurück', 'Speichern', and 'Weiter >>'. The sidebar on the left shows navigation options like 'Mandanten und Benutzer', 'Ausfuhrkontrolle', and 'UBF'. The 'Schritte' section on the right shows a list of steps: 01. Ansprechpartner, 02. Grunddaten (highlighted), 03. Firmen, 04. Empfänger, 05. Güter, 06. Anlagen, 07. Einreichen. A notification at the top right says 'Bei Inaktivität werden Sie in 29:56 Minuten automatisch abgemeldet'.

### 3.3 Welche weiteren Informationen sind im Rahmen der sonstigen Anfrage anzugeben?

Beim Ausfüllen des Formulars sind neben den Angaben zum Nutzer (Menüpunkt: Firma) auch Angaben zum französischen oder spanischen Integrator der Güter in Frankreich oder Spanien zu machen. Die Integrationserklärung ist als Anlage hochzuladen. Weitere Dokumente neben der Integrationserklärung sind für die Durchführung des Vorverfahrens nicht erforderlich. Die Angaben in der Integrationserklärung müssen nicht in das Anfrage-Formular übertragen werden.

### 3.4 Wie gestaltet sich die Prüfung im Rahmen des Vorverfahrens?

Auf Basis der Informationen in der Integrationserklärung prüft die Bundesregierung, inwiefern die beabsichtigte Verwendung der Allgemeinen Genehmigung unmittelbare Interessen oder die nationale Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.

**Hinweis:** Das Vorverfahren dient nicht der Überprüfung des Liefervorhabens darauf, ob die allgemeinen Voraussetzungen der Allgemeinen Genehmigung (insb. Güter- und Länderkreis, Ausschlussgründe) erfüllt sind. Die entsprechende Prüfung obliegt dem Nutzer der Allgemeinen Genehmigung in eigener Verantwortung – wie stets bei Nutzung der Verfahrenserleichterung der Allgemeinen Genehmigungen.

In den Fällen der Ziffer 3.2 ist die Allgemeine Genehmigung Nr. 28 nur dann nutzbar, wenn dem Nutzer durch das BAFA mitgeteilt wurde, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung unmittelbarer Interessen oder der nationalen Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland vorliegen.

Die entsprechende Bestätigung wird dem Nutzer innerhalb von 45 Kalendertagen durch das BAFA über das ELAN-K2-Portal übermittelt.

Das Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen für die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung ist vom Nutzer eigenverantwortlich zu prüfen.

**Hinweis:** Die Bestätigung erfolgt vorbehaltlich Änderungen der Sach- und Rechtslage. Sie gilt im Regelfall für 2 Jahre; das Bestätigungsschreiben enthält einen entsprechenden Hinweis. Die Gültigkeitsdauer der Allgemeinen Genehmigung ist hiervon unabhängig zu betrachten. Die Berufung auf eine einmal übermittelte Bestätigung ist nur im Rahmen der Gültigkeitsdauer der Allgemeinen Genehmigung möglich. Die Bestätigung erstreckt sich in ihrer Wirkkraft auf den Lieferumfang, der in der entsprechend vorgelegten Integrationserklärung angegeben wurde.

**Beispiel:** Eine Lieferung mit mehreren Teillieferungen wird im Rahmen des Vorverfahrens nach Ziffer 3.2 geprüft und eine Bestätigung gemäß Ziffer 3.3 wird am 15.01.2022 erteilt. Die Allgemeine Genehmigung ist jedoch (derzeit) nur bis zum 31.03.2023 gültig. Das die Allgemeine Genehmigung nutzende Unternehmen kann sich auch für Teillieferungen nach dem 31.03.2023 auf die Bestätigung berufen, um die Allgemeine Genehmigung zu nutzen, jedoch nur, sofern diese auch über den 31.03.2023 hinaus verlängert wird. Die regelmäßige Prüfung der Voraussetzungen und Gültigkeitsdauer der Allgemeinen Genehmigungen obliegt dem Unternehmen.

Bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung direkter Interessen oder nationaler Sicherheit, so muss eine umfassendere Prüfung des Liefervorhabens stattfinden, für die das Verfahren der Allgemeinen Genehmigungen nicht geeignet ist. In diesen Fällen wird der Nutzer ebenfalls innerhalb der angegebenen Frist von 45 Kalendertagen hierüber informiert und auf das Einzelgenehmigungsverfahren verwiesen.

### 3.5 Welche Auswirkungen hat es, wenn das Vorverfahren nicht durchgeführt wird?

Bitte beachten Sie, dass die Allgemeine Genehmigung Nr. 28 nicht für Lieferungen gilt, die nach den in Ziffer 3.2 beschriebenen Kriterien eine Durchführung des Vorverfahrens verlangen, wenn dieses nicht durchlaufen und durch Übermittlung der oben beschriebenen Bestätigung abgeschlossen wird.

Hatte der Nutzer also Kenntnis von einer Endverwendung in einem Land außerhalb der Liste in Ziffer 3.2 und liefert die Güter ohne weitere Verfahrensschritte nach Frankreich oder Spanien, so handelt es sich nicht um eine durch die Allgemeine Genehmigung gedeckte Lieferung, sondern um eine ungenehmigte Lieferung. Zum Maßstab der Kenntnis vgl. die Ausführungen oben auf S. 7 des Merkblatts.



## 4. Die Integrationserklärung

Gemäß Ziffer 6.1 ist eine „Integrationserklärung“ (= Integration Certificate, kurz: IC) zu den Unterlagen zu nehmen. Ein entsprechendes Formularmuster finden Sie auf der Internetseite des BAFA (Anlage I).

In den Fällen des Vorverfahrens nach Ziffer 3.2 muss eine elektronische Abschrift (Scan) dem BAFA als Anlagedokument zu einer „Sonstigen Anfrage“ übermittelt werden (zum Ablauf des Vorverfahrens vgl. S. 6 ff.). Das BAFA behält sich das Recht vor, die Vorlage der Original-Integrationserklärung oder auch nachträglich eine elektronische Abschrift zu verlangen, beispielsweise anlässlich des nachgelagerten Meldeverfahrens (vgl. Ziffer 6.1).

Die „Integrationserklärung“ ist durch den „Integrator“ auszufüllen, also dasjenige französische oder spanische Unternehmen, das den Einbau der in Frage stehenden Zulieferungsgüter in ein Gesamtsystem in Frankreich oder Spanien vorzunehmen beabsichtigt. Als „Gesamtsystem“ wird das finale Rüstungssystem bezeichnet, in das betreffende Güter integriert werden sollen und das entweder in Frankreich bzw. Spanien verbleibt oder von dort in andere Länder als Frankreich bzw. Spanien ausgeführt oder verbracht wird. Als Integrator ist grundsätzlich das Unternehmen anzusehen, das den letzten Integrationsprozess vor der Ausfuhr oder Verbringung aus einem Vertragsstaat des Übereinkommens in einen Nicht-Vertragsstaat vornimmt.

Beispiel 1: Ein deutsches Unternehmen liefert (gelistete) Bestandteile für ein militärisches Triebwerk an ein französisches Unternehmen A. Nach Integration dieser Bestandteile in das Triebwerk wird dieses an das französische Unternehmen B verkauft. Das Unternehmen B baut die Triebwerke in militärische Flugzeuge ein und führt diese in Drittländer aus. Integrator ist das Unternehmen B.

Sofern der erste Integrationsprozess in Frankreich und der zweite Integrationsprozess in Spanien erfolgt, ist aus Sicht des deutschen Zulieferers das spanische Unternehmen der Integrator.

Beispiel 2: Ein deutsches Unternehmen liefert (gelistete) Bestandteile für ein militärisches Triebwerk an ein französisches Unternehmen A. Nach Integration dieser Bestandteile in das Triebwerk wird dieses an das spanische Unternehmen B verkauft. Das spanische Unternehmen baut die Triebwerke in militärische Flugzeuge ein und führt diese in Drittländer aus. Integrator aus Sicht des deutschen Zulieferers ist das spanische Unternehmen B. Der Maßstab für die Kenntnis des Nutzers, ob weitere Integrationsprozesse erfolgen, bestimmt sich wie folgt: Der Nutzer muss positive Kenntnis von dem weiteren Integrationsprozess haben. Abzustellen ist auf den Zeitpunkt der Mitteilung gemäß Ziffer 3.2. Offensichtliche Anhaltspunkte, die den Angaben in der Integrationserklärung widersprechen oder über diese hinausgehen, darf der Nutzer jedoch nicht ignorieren.

Wie der deutsche direkt und indirekt gelieferte Anteil berechnet wird, ist im Passus zu Teil der D der Integrationserklärung auf S. 14 des Merkblattes dargestellt.

Bei der Lieferung von Ersatzteilen ist das Unternehmen Integrator, das den in Bezug genommenen ursprünglichen Einbau vorgenommen hatte. Das Formularmuster enthält erläuternde Fußnoten, die dem Integrator das Ausfüllen des Formulars erleichtern sollen.

Der Integrator hat die Integrationserklärung mit ihren verschiedenen Teilen auf das eigene Briefpapier zu übertragen. Dafür ist im Formularmuster ein Platzhalter vorgesehen. Die Muster müssen sorgfältig und lesbar auf Englisch oder Deutsch ausgefüllt werden.

Die entsprechend ausgewiesenen Teile der Integrationserklärung müssen jeweils durch den Integrator bzw. eine vertretungsbefugte Person datiert und unterschrieben sein.

Das vom BAFA veröffentlichte Muster einer „Integrationserklärung“ ähnelt in seinem modularen Aufbau den BAFA-Mustern für Endverbleibsdokumente.

In **Teil A** sind die relevanten „Parteien“ zu benennen, also der deutsche Zulieferer, der französische oder spanische Empfänger, der die Güter vom deutschen Zulieferer erhält, sowie ggf. der französische oder spanische Integrator der Güter, sofern dieser nicht identisch ist mit dem französischen oder spanischen Empfänger.

**INTEGRATION CERTIFICATE  
FOR PRESENTATION TO GERMAN SUPPLIER**

**Section A – Parties**

Consignee <sup>1</sup> (name, address and contact details)
Integrator <sup>2</sup> (name, address and contact details) if different from consignee
Supplier (name, address and contact details)

In **Teil B** sollen die relevanten Güter benannt werden, für die das Vorliegen der De-Minimis-Voraussetzungen für den Zweck der Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 28 geprüft werden muss. Entsprechend der Angaben in den BAFA-Endverbleibserklärungen sind hier eine Güterbeschreibung, Mengen- oder Gewichtsangaben und der Gesamtwert der Güter anzugeben.

**Section B – Goods**

Description of the goods	□
Quantity/Weight	□
Total value (EUR)	□

Es muss nicht für jede einzelne Lieferung unter Nutzung der Allgemeinen Genehmigung eine Integrationserklärung angefordert und sofern einschlägig nach Ziffer 3.2 das Vorverfahren durchlaufen werden. Die Integrationserklärung kann auch für eine Vielzahl an Einzellieferungen als Referenz gelten, vorausgesetzt sie sind ausreichend in der Integrationserklärung konkretisiert (Darstellung des Projektbezugs).

Hinweis: Für Zulieferungen, die in Teillieferungen erfolgen, ist nicht für jede einzelne Teillieferung eine Integrationserklärung erforderlich. Hier kann auch gemeinsam eine entsprechend umfassend ausgestaltete Integrationserklärung eingereicht werden.

Beispiel: Der Integrator bestellt 5 Komponenten A und 5 Komponenten B bei einem deutschen Unternehmen. Diese sind zum Einbau in 5 Exemplare desselben Rüstungssystems für Kunde X im Land Y bestimmt, wobei zunächst nur 2 Exemplare gebaut und geliefert werden sollen, die anderen 3 erst einige Monate später. In dieser Konstellation kann das deutsche Unternehmen eine Integrationserklärung für alle 10 Komponenten beim Integrator einholen, vorausgesetzt die Angaben in Teil D der Integrationserklärung stimmen für die Lieferungen jeweils überein.

Wird hingegen eine Ausweitung des ursprünglichen in einer Integrationserklärung dargestellten Lieferumfangs avisiert, bedarf es einer neuen Integrationserklärung, die bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch Gegenstand eines erneuten Vorverfahrens werden muss.

**Teil C** der Integrationserklärung enthält eine Bestätigung des Integrators, dass die genannten Güter in ein zu benennendes Gesamtsystem eingebaut bzw. integriert werden sollen. Zum Begriff des Einbaus vgl. die Ausführungen auf S. 4 des Merkblatts, die Bezug nehmen auf den Begriff der wesentlichen, wirtschaftlich-gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung im Sinne des Art. 60 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union.

Außerdem muss der Integrator bestätigen, dass Weiterlieferungen aus Frankreich oder Spanien nur im Einklang mit gültigem nationalen Recht stattfinden werden.

Eine Abwandlung der erforderlichen Erklärung ist vorgesehen für diejenigen Fälle, in denen nachträglich Ersatzteile für bereits getätigte Lieferungen vorgesehen sind.

Eine weitere Abwandlung ist für diejenigen Fälle vorgesehen, in denen Güter Gegenstand der Integrationserklärung sind, die im Zusammenhang mit dem Einbau in, der Reparatur oder Wartung eines Gesamtsystems erforderlich sind (z. B. Werkzeug oder Technologie). In diesen Fällen muss der entsprechende Verwendungszweck bestätigt werden.

### **Section C – Declaration of commitment with regard to integration of goods**

We (I) certify that we (I) will integrate the goods specified in section B into the following final system:

We (I) further certify that we (I) will only re-export or re-transfer the above-mentioned goods after integration into the above-mentioned final system in accordance with the national law of our (my) country.

#### **OR**

We (I) certify that the goods specified in section B constitute a follow-up delivery of spare parts to replace goods that had been integrated into the following final system: which had been re-exported or re-transferred in accordance with the national law of our (my) country. An integration certificate had been issued previously:  yes /  no.

#### **OR**

We (I) certify that the goods specified in section B will be used in the context of the integration, repair or maintenance of the above-mentioned final system and will only be re-exported or re-transferred for this purpose in accordance with the national law of our (my) country.

↙

↙

Place, Date

Original signature of the integrator

↙

↙

Company stamp/Official seal

Name and title of signer

↙

↘

In **Teil D** der Integrationserklärung hat der Integrator eine Bestätigung abzugeben, der zufolge der Wert der Güter deutscher Unternehmen einen wertmäßigen Anteil von 20% am Gesamtsystem nicht überschreitet. Es ist anzugeben, welchen Gesamtanteil am Gesamtsystem die deutschen Zulieferungen (in 5%-Schritten) nicht überschreiten.

## Section D – De Minimis Declaration

We (I) certify that the value<sup>6</sup> of defence-related goods<sup>1</sup> from German suppliers<sup>2</sup> to be integrated<sup>4</sup> in the final system specified in section C including the value<sup>6</sup> of the goods which are specified in section B does not exceed 20 %<sup>3</sup> of the value<sup>3</sup> of this final system. The value share of defence-related goods from German suppliers<sup>5</sup> does not exceed (please tick the correct box):

- 5 %  
 10 %  
 15 %  
 20 %.

\_\_\_\_\_  
Place, Date

\_\_\_\_\_  
Original signature of the integrator

\_\_\_\_\_  
Company stamp/Official seal

\_\_\_\_\_  
Name and title of signer

Hinweis: Als Gesamtsystem wird das finale Rüstungssystem bezeichnet, in das betreffende Güter integriert werden sollen und das entweder in Frankreich bzw. Spanien verbleibt oder von dort in andere Länder als Frankreich bzw. Spanien ausgeführt oder verbracht wird. Der Integrator (siehe S. 10) hat den deutschen Wertanteil an diesem Gesamtsystem anzugeben. Da es neben Deutschland nun zwei Vertragsstaaten gibt, kann sich der nationale deutsche Wertanteil aus direkten und indirekten Lieferungen zusammensetzen. Direkte Lieferungen sind Lieferungen aus Deutschland direkt an den Vertragsstaat des Übereinkommens, in dem der Integrator seinen Sitz hat. Indirekte Lieferungen sind Lieferungen aus Deutschland über einen Vertragsstaat an einen anderen Vertragsstaat des Übereinkommens, in dem der Integrator seinen Sitz hat. Sämtliche – direkte und indirekte – Lieferungen sind für die Berechnung des Gesamtanteils von 20% zu berücksichtigen. Maßgeblich ist ein Gesamtanteil von 20% am Gesamtsystem. Es sind somit indirekte Lieferungen über einen anderen Vertragsstaat möglich, bei denen der nationale deutsche Wertanteil größer als 20% ist, sofern der nationale deutsche Wertanteil 20% am Gesamtsystem nicht überschreitet.

Zur Berechnung: Grundsätzlich berücksichtigt der Integrator alle erhaltenen (direkten und indirekten) Zulieferungen. Es ist jedoch zwischen Zulieferungen zu unterscheiden, die *mehr als 2%* und die *2% oder weniger* am Gesamtsystem ausmachen:

a) Macht die Zulieferung *mehr als 2%* am Gesamtsystem aus, muss der Integrator 1) prüfen, ob in dem zugelieferten Gut Bestandteile enthalten sind, die nicht aus dem Vertragsstaat, aus dem die Zulieferung unmittelbar erfolgt, stammen und sodann 2) die so ermittelten jeweiligen Anteile der Vertragsstaaten aufschlüsseln.

Zur Berechnung des nationalen deutschen Wertanteils werden sodann die so ermittelten direkten und die indirekten Lieferungen eines jeden Vertragsstaates addiert.

b) Zulieferungen mit einem Anteil von *2% oder weniger* werden bei der Berechnung des nationalen Anteils ohne weitere Prüfung dem nationalen Anteil des Vertragsstaates zugerechnet, aus dem diese Lieferung kommt. Der Integrator ist in diesem Fall nicht verpflichtet – aber berechtigt – eine weitergehende Ermittlung des Lieferanteils vorzunehmen.

*Beispiel:* Der spanische Integrator fertigt das Gesamtsystem und füllt das Integrationszertifikat aus. Direkt aus Frankreich werden 2% zugeliefert. Das aus Deutschland gelieferte Integrationsgut macht einen Anteil von 30% am Gesamtsystem aus. Zur Herstellung dieses aus Deutschland gelieferten Integrationsgutes wurden jedoch zuvor 50% aus Frankreich nach Deutschland geliefert. Damit gelten 15% als indirekter Anteil Frankreichs (50% von 30%), was einen französischen Gesamtanteil von 17% (direkter Anteil i.H.v. 2% und indirekter Anteil i.H.v. 15%) ergibt. Der deutsche direkte Anteil beträgt 15%.

*Anmerkung:* Sollten bspw. 50% der aus Frankreich gelieferten 2% zuvor aus Deutschland zugeliefert worden sein – also 1% des spanischen Gesamtsystems – ändert sich das Ergebnis nicht, da Zulieferungen die 2% oder weniger am Gesamtsystem ausmachen, grundsätzlich dem nationalen Anteil des Landes (hier: Frankreich) zugerechnet werden, aus dem die Lieferung kommt. Der Integrator wäre jedoch berechtigt, eine weitergehende Ermittlung des Lieferanteils vorzunehmen.

**Wichtig:** Die maximal mögliche direkte und indirekte Zulieferung aus einem Vertragsstaat ist dabei immer auf 20 % des Gesamtwertes des finalen Rüstungsgutes gedeckelt. Hätte also in obigem Beispiel keine Zulieferung aus Frankreich zu dem aus Deutschland gelieferten Integrationsgut stattgefunden, läge der direkte deutsche Anteil bei 30% und die Allgemeine Genehmigung Nr. 28 wäre nicht anwendbar.

In **Teil E** hat der Integrator, soweit ihm bekannt, dem deutschen Unternehmen Informationen zum Endverwender mitzuteilen. Einer Angabe bedarf es nicht, sofern der bekannte Endverwender in EU-Mitgliedsstaaten, sowie genannten Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums bzw. einigen weiteren Partnerstaaten der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder eine Weiterlieferung im Zeitpunkt des Ausfüllens der Integrationserklärung nicht geplant ist bzw. nicht hinreichend konkretisiert ist.

Hinweis: Die Informationen zum Endverwender sind – anders als bei Endverbleibsdokumenten – nicht vom Endverwender selbst mitzuteilen, sondern vom französischen oder spanischen Integrator.

Die in diesem Teil der Integrationserklärung aufgeführten Informationen sind entscheidend für die Frage, inwiefern ein Durchlaufen des „Vorverfahrens“ gemäß Ziffer 3.2 erforderlich ist (vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 6 ff. dieses Merkblatts).

### Section E – Declaration on End-User

We (I) certify that the final system which is specified in section C is to be exported or – in case of a follow-up delivery – has been exported to one or more end-user(s) in a country that is not: an EU member state, Albania, Australia, Canada, Iceland, Japan, New Zealand, Norway, Montenegro, Switzerland, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland or the United States of America,

and, this (these) end-user(s) is (are) (name, address, country and contact details):

\_\_\_\_\_

**OR**

We (I) certify that – at this time – the final system which is specified in section C is not to be exported to one or more end-user(s) in a country that is not: an EU member state, Albania, Australia, Canada, Iceland, Japan, New Zealand, Norway, Montenegro, Switzerland, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland or the United States of America.

\_\_\_\_\_

Place, Date

\_\_\_\_\_

Company stamp/Official seal

\_\_\_\_\_

Original signature of the integrator

\_\_\_\_\_

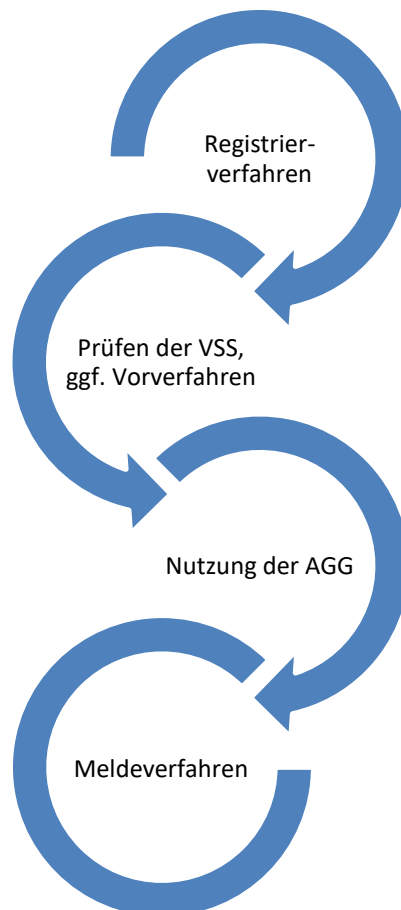
Name and title of signer

\_\_\_\_\_

α

## 5. Was muss ich bei der Anwendung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 28 außerdem beachten?

Der Verfahrensablauf bei Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 28 stellt sich wie folgt dar:



### 5.1 Besonderheiten im Registrier- und Meldeverfahren:

Die Registrierung für die Allgemeine Genehmigung Nr. 28 muss vor Lieferung erfolgen. Die bei anderen Allgemeinen Genehmigungen gewährte Kulanfrist von 30 Tagen nach Lieferung besteht nicht, so dass das Inanspruchnahmedatum tagesaktuell eingetragen wird (vgl. Abbildung unten). Damit wird dem bei der Allgemeinen Genehmigung Nr. 28 vorgesehenen Vorverfahren (vgl. hierzu S. 6 ff. des Merkblatts) Rechnung getragen, das sich an die Registrierung anschließt und der Nutzung dieser AGG unter den Voraussetzungen der Ziffer 3.2 vorangestellt ist.

Darüber hinaus entspricht das Registrier- und Meldeverfahren zur Allgemeinen Genehmigung Nr. 28 weitgehend den Grundsätzen, die für die anderen Allgemeinen Genehmigungen bereits im entsprechenden Merkblatt dargestellt sind. Folgende weitere Besonderheiten sind jedoch zu beachten:

Bei der Registrierung zur Allgemeinen Genehmigung Nr. 28 wird darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung Informationen, die ihr im Rahmen dieser Allgemeinen Genehmigung mitgeteilt werden im Bedarfsfall mit französischen und/oder spanischen Regierungsstellen teilt. Dies geschieht zur Umsetzung des Übereinkommens über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich vom 17. September 2021, auf denen diese Allgemeine Genehmigung beruht. Die

Registrierung zur Allgemeinen Genehmigung Nr. 28 ist nur bei Erteilung des entsprechenden Einverständnisses möglich (vgl. Abbildung unten).

Wie bei einigen anderen Allgemeinen Genehmigungen ist das für die Nutzung dieser Allgemeinen Genehmigung registrierte Unternehmen verpflichtet, halbjährlich die unter Nutzung dieser Allgemeinen Genehmigung getätigten Lieferungen dem BAFA zu melden. Hierbei hat es neben den Güterangaben unter dem Punkt Empfängerdaten Informationen zum französischen oder spanischen Integrator der Güter zu liefern.

Ergänzend soll bei der Meldung Bezug genommen werden auf die Vorgangsnummer der Sonstigen Anfrage im Vorverfahren (sofern ein solches durchgeführt wurde). Die entsprechende Information ist in der Gütererfassung unter dem Stichwort „ggf. Nr. des Vorverfahrens“ in der vorletzten Zeile zu erfassen (vgl. Abbildung unten).

## 5.2 Besonderheiten im Hinblick auf Ausschlussgründe

Gemäß Ziffern 3.2/3.3 ist ihre Nutzung ausgeschlossen, sofern in bestimmten Fallkonstellationen kein Vorverfahren durchlaufen wurde. Näheres hierzu finden Sie auf S. 6 ff. dieses Merkblatts.

Darüber hinaus ist die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 28 in den in Ziffer 3.4 aufgelisteten Fallgruppen ausgeschlossen:

- Lieferungen von Kriegswaffen im Sinne der Kriegswaffenliste;
- Lieferungen in Freizonen oder Freilager in Frankreich oder Spanien;  
Eine Freizone / ein Freilager im Sinne dieser Allgemeinen Genehmigung liegt dann vor, wenn in dieser Zone /

in diesem Lager keine Ausfuhrkontrollen durchgeführt werden. Dies bestimmt sich im Einzelfall nach den rechtlichen Vorgaben der jeweiligen Zone / des jeweiligen Lagers.

- Lieferungen, die unvereinbar wären mit sonstigen Genehmigungs- und Verbotsvorschriften, welche unberührt bleiben. Hier sind neben den Vorschriften des Kriegswaffenkontrollgesetzes beispielhaft auch Embargobestimmungen und Bestimmungen oder Anordnungen über die Anwendung restriktiver Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus zu nennen.
- In Fällen einer Unterrichtung des Nutzers durch das BAFA über Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 lit. a), b), c) oder des Artikels 5 Absatz 1 der EU-Dual-Use-VO in einem der dort genannten Länder, sowie wenn der Nutzer der Allgemeinen Genehmigung Kenntnis von einer solchen Verwendung hat.

### 5.3 Besonderheiten bei den Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmungen zur Allgemeinen Genehmigung Nr. 28 enthalten neben Vorschriften betreffend spezifischen Dokumentationspflichten (vgl. hierzu die Ausführungen im Kapitel zur Integrationserklärung, S. 9 ff.), Registrierungs- und Meldeverfahren (vgl. S. 13 und 14) auch eine Reihe von Widerrufsvorbehalten.

Diese entsprechen weitgehend den klassischen Widerrufsgründen der Allgemeinen Genehmigungen des BAFA. Sie werden jedoch ergänzt um einige Tatbestände, die auf die Besonderheiten der Allgemeinen Genehmigung Nr. 28 eingehen: Das Kriterium der Beeinträchtigung der unmittelbaren Interessen oder nationalen Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland spielt bereits für das beschriebene Vorverfahren eine Rolle. Es wird auch als Bezugspunkt für Widerrufsgründe in Ziffern 6.5 und 6.6 der Allgemeinen Genehmigung herangezogen.

Die Allgemeine Genehmigung gilt befristet **bis zum 31.03.2023**. Im Rahmen der turnusmäßigen Überarbeitung der Allgemeinen Genehmigungen wird über ihre Verlängerung entschieden.



## 6. Wo bekomme ich weitere Informationen und Auskünfte?

Auf der Internetseite des BAFA ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) ist unter „Außenwirtschaft“ / „Ausfuhrkontrolle“ / „Antragsarten“ / „Allgemeine Genehmigungen“ in der Liste der Allgemeinen Genehmigungen auch der Text der Allgemeinen Genehmigung Nr. 28 nachzulesen. Auch das Formulärmuster für die Integrationserklärung finden Sie dort. Ebenso ist auf unserer Internetseite der Zugang zum ELAN-K2 Ausfuhr-Portal zu Zwecken der Online-Registrierung zur Allgemeinen Genehmigung, der Durchführung des Vorverfahrens und des Meldeverfahrens zu finden.

Nähere Informationen zum Registrier- und Meldeverfahren finden Sie im entsprechenden Merkblatt unter nochmaligem Hinweis auf die insofern geltenden oben beschriebenen Besonderheiten zum Registrierverfahren (keine Registrierung nach erfolgter Lieferung).

Auskünfte zu dieser Allgemeinen Genehmigung erteilt u. a.:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 211 bei grundsätzlichen Verfahrensfragen

Referat 213 bei Rückfragen zum Vorverfahren der Allgemeinen Genehmigung Nr. 28

Referat 216 bei Fragen zur Registrierung sowie zur (Halbjahres-)Meldung für die Allgemeine Genehmigung

Tel.: +49 (0) 6196 908-0

Fax: +49 (0) 6196 908-800

Frankfurter Straße 29 – 35

65760 Eschborn

E-Mail: [Allgemeine.Genehmigungen.211@bafa.bund.de](mailto:Allgemeine.Genehmigungen.211@bafa.bund.de)

# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Frankfurter Str. 29 - 35  
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 211

E-Mail: [allgemeine.genehmigungen.211@bafa.bund.de](mailto:allgemeine.genehmigungen.211@bafa.bund.de)

Tel: +49(0)6196 908-0

Fax: +49(0)6196 908-800

## Stand

September 2021



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.